

für die Bedürfnisse des deutschen Buchhandels nicht verschließen. Für unsere Bilanzierung so gut wie für unsere Kalkulation kann meines Erachtens nur die Währung eines Landes in Frage kommen, nach dem ein nennenswerter Teil der deutschen Bücherausfuhr geht; das sind die im wesentlichen deutschsprachigen Länder Österreich und die Schweiz. Für die Stabilität der österreichischen Krone gilt aus begreiflichen Gründen zurzeit dasselbe, was von derjenigen des Dollars gilt. Aber was hilft es mir, wenn ich statt in Billionen Mark in Millionen Kronen rechne? Und ist mir irgendwie mit der Feststellung gedient, daß ich in einem bestimmten Zeitraum einen Umsatz von 100 000 Dollars habe? Was ein Umsatz von 500 000 Schweizer Franken bedeutet, kann ich schon viel eher beurteilen, und ich glaube nicht, daß ein deutscher Verleger in Amerika auch nur annähernd über so viele Informationsmöglichkeiten für die Beurteilung seiner Preise verfügt, wie sie sich in der Schweiz bald jedem von uns bieten. Und diese Möglichkeiten sind umso höher einzuschätzen, als in der Schweiz als einem kleinen Lande ein bei weitem besserer Überblick über die Literatur von aller Herren Ländern zu gewinnen ist als etwa in England oder Frankreich, deren gegenseitiger Bücheraustausch sich auch heute noch in recht bescheidenen Grenzen bewegen dürfte.

Es ist zuzugeben, daß die Voraussetzungen für die von mir versuchte Neuregelung beim wissenschaftlichen Verlag besonders günstig liegen. Bei entsprechend vorsichtiger Auswahl wird ein wissenschaftlicher Verleger immer Verlagswerte bringen können, für die ein reales Bedürfnis vorliegt. Trotzdem wird er sich auf lange hinaus umsonst abmühen, wenn er seine Kalkulation auf Preise einstellen will, die er seinen Abnehmern im Inland billigerweise zumuten kann. Die Voraussetzungen für die Bildung eines objektiven Urteils hierüber werden auch ihm noch auf lange hinaus fehlen. Wohl aber werden seine Kalkulationen die notwendige Korrektur erfahren, wenn er nie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem englischen, französischen, österreichischen, schweizerischen usw. Verleger außer Acht läßt. Wenn er sich dabei zugleich vor Augen hält, daß die politischen Voraussetzungen einer Steigerung der Ausfuhr deutscher Bücher aller Voraussicht nach noch auf lange nicht günstig sein werden, so ist nicht zu befürchten, daß er sich durch Beobachtung der echten Teuerung auf dem ausländischen Büchermarkt dazu verleiten läßt, über die Friedenspreise weiter hinauszugehen, als eine genaue Kalkulation, die natürlich nur in einer wirklichen Goldwährung, nach meinem Vorschlag ebenfalls in Schweizer Franken, vorgenommen werden darf, es unbedingt verlangt.

Die neuen Geschäftsbedingungen meiner Firmen stellen einen Versuch dar, die im Vorstehenden ausgeführten Gedanken in die Praxis umzusetzen. Dieser Versuch mag im einzelnen verbesserungsfähig sein, ihn länger aufzuschieben hatte nach meiner Überzeugung keinen Sinn. Ob uns die Einführung der Rentenmark der ersehnten Stabilisierung unserer Währungsverhältnisse näher bringt, wird sich auch nur mit einiger Sicherheit noch nicht so bald übersehen lassen. Etwaige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über Bilanzierung abzuwarten, bestand kein Anlaß, denn zu ihrer Berücksichtigung wird es lediglich einmaliger Umrechnung der Bilanzposten bedürfen\*). Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß diese ihrer rein symbolischen Bedeutung, an die wir uns in den letzten Jahren nur zu sehr gewöhnt haben, entkleidet werden und wieder zu Zahlen werden, die uns ein Urteil über den wirtschaftlichen Erfolg unserer Geschäfte gestatten. Deshalb ist der bevorstehende Jahreswechsel der gegebene Augenblick für die erforderliche Umstellung von Kontenführung und allem, was damit zusammenhängt. Da derartige Organisationsänderungen zweckmäßigerweise mindestens am Monatswechsel vorgenommen werden müssen, war für einen ersten Versuch der 1. Dezember der letzte Termin. Das wird man hoffentlich als Entschuldigung für die sonst leicht etwas anspruchsvoll wirkende Art der Bekanntmachung meiner neuen Lieferungsbedingungen gelten lassen.

\*) Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 43 HGB. in Staub's führendem Kommentar, wonach dem Kaufmann die Währung, deren er sich bei Führung seiner Bücher bedienen will, freigestellt ist.

## Neue Steuerlasten.

Nach Beratung im finanzpolitischen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates liegt dem Reichsrat der Entwurf einer Steuernotverordnung vor, der demnächst verabschiedet werden soll und dem Steuerpflichtigen für den Monat Dezember erhebliche Steuerlasten beschert. Zunächst soll zur Abgeltung der Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld für 1923 eine weitere Vorauszahlung in Höhe von 0,25 Goldmark für je 1000 Mark Steuerschuld des Jahres 1922 bis zum 15. Dezember geleistet werden. Zum gleichen Zeitpunkt soll die Hälfte des am 15. Januar 1924 fälligen dritten Teilbetrags der Rhein- und Ruhrabgabe entrichtet werden, was also einer Verdoppelung der Einkommensteuer-Vorauszahlung gleichkommt. Zugleich ist diese Rhein- und Ruhrabgabe in die Form einer Devisenabgabe gekleidet, da die hiernach fälligen Beträge in ausländischen Zahlungsmitteln zu entrichten sind, soweit dem Steuerpflichtigen am 15. November ausländische Zahlungsmittel gehört haben. Außerdem sollen bereits die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1924 geregelt werden. Bemessungsgrundlage für Gewerbeeinkommen und Einkommen der Erwerbsgesellschaften bilden die Betriebseinnahmen des abgelaufenen und für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitts. Da die Umsatzsteuer künftig wieder in vierteljährlichen Vorauszahlungen erhoben werden soll, sind somit auch die ersten Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Steuerjahr 1924 am 31. März 1924 fällig. Von den Betriebseinnahmen sind die Lohn- und Gehaltsausgaben, soweit diese Aufwendungen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, abzuziehen. Die Vorauszahlung beträgt 2%. Für das Handwerk und Kleingewerbe können Durchschnittssätze festgesetzt werden. Das Arbeitseinkommen wird wie bisher an der Quelle im Wege des Steuerabzugs erfasst. Erfreulicherweise soll dieser in der Weise vereinfacht werden, daß die Ermäßigungen in ein prozentuales Verhältnis zum Gehalt bzw. Lohn gebracht werden. Beträgt das Arbeitseinkommen jedoch mehr als 2000 Goldmark, so sind Vorauszahlungen auf Grund des im abgelaufenen Kalendervierteljahre stattgehabten Verbrauchs zu leisten.

Trotz der schlechten Erfahrungen, die man mit der Besteuerung des Kapitalertrags gemacht hat, da die Erhebungskosten das Steueraufkommen überwogen, sollen inländische Kapitalbeträge wieder durch Einbehaltung von 10% besteuert werden.

Für den Handel von außerordentlicher Bedeutung ist die geplante Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2½%, unter gleichzeitiger Umstellung dieser Steuerart auf Goldbasis. Für die Berechnung der Steuer wird unterschieden zwischen Betrieben, die auf wertbeständiger Grundlage Buch führen, und solchen, deren Buchführung auf nicht wertbeständiger Grundlage erfolgt. Bei den erstgenannten Betrieben berechnet sich die Steuer nach Goldmark, während bei letzteren die Steuer nach dem Mittel des Dollarkurses, des Großhandels- und Lebenshaltungsindex im Steuerabschnitt auf Goldmark umgerechnet wird. Die Voranmeldung und gleichzeitige Leistung einer entsprechenden Vorauszahlung hat innerhalb einer Woche nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu erfolgen.

Ferner ist für das Jahr 1924 eine Neuveranlagung zur Vermögenssteuer nach dem Vermögensstand vom 31. Dezember 1923 geplant. Die Bewertung des Vermögens soll in Goldmark erfolgen. Ebenso ist die Steuer nach dem Goldwert zu leisten und beträgt 5 v. T. Die Freigrenze beträgt 5000 Goldmark. Bis zum 1. März 1924 ist die Vermögenssteuer in Höhe von einem Viertel des deklarierten Betrags zu entrichten. Aus den Grundsätzen für die Wertermittlung verdient Hervorhebung, daß Grundstücke mit dem Vorkriegswert zu bewerten sind, wobei vom Mehrbeitragswert auszugehen ist. Hinsichtlich des Betriebsvermögens gilt für die Bewertung des Anlagekapitals der Preis, der Ende 1913 zur Anschaffung bzw. Herstellung des Gegenstands aufzuwenden gewesen wäre abzüglich angemessener Abschreibungen, also mit anderen Worten der gemeine Wert des Jahres 1913. Warenvorräte sind mit den Preisen vom 31. Dezember 1923 zu bewerten. Der gleiche Termin gilt als Stichtag für den Kurswert der Wertpapiere, sowie der Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung. Jedoch kann der Reichsfinanzminister einen anderen Stichtag bestimmen. Sämtliche Papiermarkpreise sind in Goldmark umzurechnen.

Bedeutungsvoll ist, daß das Betriebssteuergesetz, dessen nächste Rate am 10. Dezember fällig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab aufgehoben wird. Jedoch werden bis dahin bereits entstandene Steuerschulden von der Aufhebung nicht berührt.